

Betriebsveranstaltungen: Wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Betriebsveranstaltungen: Wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Seite 4

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. Euro

Seite 4

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Seite 4

Kein anteiliger Erwerb eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenteils

Seite 5

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

Seite 5

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Seite 6

Mögliche Steuerpflicht durch Rentenanpassung

Seite 6

Kein Arbeitslohn: Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung

Seite 6

Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen



Betriebsveranstaltungen: Wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die **pauschale Besteuerung** (Steuersatz in Höhe von 25 %) **für Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach **die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung** führt.

Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

Soweit die Zuwendungen den **Betrag von 110 Euro** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Dies **gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ auch bei einem **geschlossenen Kreis** (beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt.

Hinweis: Dann kann zwar **kein Freibetrag in Höhe von 110 Euro** gewährt werden, aber es wäre eine Lohnsteuer-

erpauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG mit 25 % möglich.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) nun zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Und da diese Definition dem Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“ in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht, ist eine pauschale Besteuerung möglich.

Urteil des Bundessozialgerichts

Im Streitfall des Bundessozialgerichts ging es auch um Betriebsveranstaltungen – und zwar um die Frage, welche Folgen **eine verspätete Lohnsteuerpauschalierung für die Sozialversicherung** hat.

Sachverhalt

Ein Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5. September 2015 ein Firmenjubiläum. Am 31. März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 Euro nach – und zwar zu Recht, wie das Bundessozialgericht entschieden hat (die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aufgehoben).

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. Euro

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die im Jahr 2023 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,52 Mrd. Euro geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden. So lautet ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Kein anteiliger Erwerb eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks bei entgeltlichem Erwerb eines Miterbenanteils

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob der Erwerb eines Anteils an einer Erbengemeinschaft dem anteiligen Erwerb des im Nachlass befindlichen Grundstücks gleichsteht. Das Finanzgericht München folgte in seinem Urteil 1 K 2127/20 vom 21. Juli 2021 der Auffassung der Finanzverwaltung, indem es im entgeltlichen Erwerb eines Erbanteils von der Erbengemeinschaft eine Anschaffung des zum Nachlass gehörenden Grundstücks des Privatvermögens sieht. Der Bundesfinanzhof ist dem entgegengetreten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

Die Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz.

Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist allerdings die **Revision anhängig**.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Steuerpflichtige eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Es sollte eine lebenslange monatliche

Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen.

Im Streitjahr 2019 übte die Steuerpflichtige das Kapitalwahlrecht aus und erhielt circa 44.500 Euro. Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können als **außerordentliche Einkünfte** in Betracht kommen, die **ermäßigt zu besteuern** sind (Fünftel-Regelung). Da es im Streitfall aber **an dem Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit fehlte**, kam keine ermäßigte Besteuerung in Betracht.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** (§ 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige **jeder sachverständigen Methode** bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint.

Bei Gebäuden sind **als Abschreibungen** grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG genannten **festen Prozentsätze** von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils **eine typisierte Nutzungsdauer** zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung können (Wahlrecht) **anstelle dieser Abschrei-**

bungen die der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden.

Die **Darlegungs- und Feststellungslast** für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer **trägt der Steuerpflichtige**, wobei diese **zu schätzen** ist. Dabei kann sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die zur Führung des Nachweises geeignet erscheint. Die **Einschränkungen**, die das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 22. Februar 2023 macht, lassen sich, so der Bundesfinanzhof, **dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen**. Vor allem die **sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer** nach § 4 Abs. 3 der **Immobilienwertermittlungsverordnung** vom 14. Juli 2021 ist eine **gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode**.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Mögliche Steuerpflicht durch Rentenanpassung

Die gesetzlichen Altersrenten werden im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung zum 1. Juli 2024 (erstmalig bundesweit) um 4,57 % steigen. Dies kann dazu führen, dass Rentner erstmals in die Steuerpflicht „rutschen“ und eine Steuererklärung abgeben müssen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Kein Arbeitslohn: Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung

Der Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber zuvor verbilligt erworben hat. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

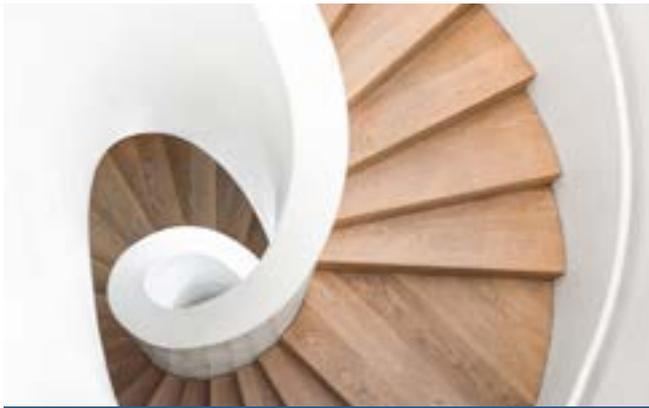
Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen einer gesunden Steuerpflichtigen für eine durch eine Krankheit des Partners veranlasste Präimplantationsdiagnostik (PID) können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Umsatzsteuer-Trends 2024: Was Sie wissen müssen

RWT-Webinar am 15. Oktober 2024
und am 13. November 2024

[Mehr erfahren](#)

„TOP-Steuerberater 2024“ – RWT erneut ausgezeichnet

*Studienergebnisse von FOCUS-MONEY wurden
veröffentlicht.*

Das Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY hat in seiner jährlichen Studie erneut die besten Steuerberater Deutschlands ermittelt. Die ausgezeichneten Kanzleien wurden in der FOCUS-MONEY Ausgabe 24/2024 vorgestellt.

Die RWT erhielt bereits zum achten Mal das Siegel „TOP-Steuerberater“ in der Kategorie „Große Kanzleien“ und wurde für ihre Kompetenz in allen Spezialgebieten des Steuerrechts sowie in allen bewerteten Branchen gewürdigt.



Vermögens- und Unternehmensnachfolge

RWT vor Ort am 17. Oktober 2024

[Mehr erfahren](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.